

DLRG Wachstation Waldenburger Bucht

Präambel

Die Ortsgruppe Attendorn der DLRG steht mit der Wasserrettungsstation und ihren Nutzern – den im Wasserrettungsdienst eingesetzten Kameradinnen und Kameraden – im Blick der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sind einige Regeln notwendig, die das Zusammenleben auf begrenztem Raum ermöglichen, wobei Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit selbstverständlich sind.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Wachstation Waldenburger Bucht (Waldenburger Bucht 20, 57439 Attendorn), das gesamte dazugehörige Grundstück, sowie das Bootshaus in der Waldenburger Bucht bzw. das dazugehörige Gelände.

Die Hausordnung ist für sämtliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wachstation Waldenburg bzw. Personen, die sich auf dem betreffenden Gebiet aufhalten, bindend. Als Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts der Ortsgruppe Attendorn sowie für den Wasserrettungsdienst die Wachdienstordnung der Ortsgruppe Attendorn.

2. Zweck

Die Wasserrettungsstation der DLRG Ortsgruppe Attendorn e. V. steht den aktiven Mitgliedern zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Ausbildung und zur Durchführung des WRD, zur Verfügung. Die Räume, das Inventar und die Gerätschaften dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke und mit der notwendigen Sorgfalt benutzt werden.

3. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt den Vorsitzenden der DLRG Ortsgruppe Attendorn. Bei deren Abwesenheit geht das Hausrecht auf den Leiter Fachdienste, Leiter Einsatz oder den Beauftragten WRD der DLRG Ortsgruppe Attendorn in vorstehender Reihenfolge über. Bei Abwesenheit der vorgenannten Personen gehen die Rechte und Pflichten auf den zuständigen Wachführer, Lehrgangleiter bzw. die sonst verantwortliche Person an der Wachstation in der genannten Reihenfolge über. Eine Vermietung entbindet die gewählten Vertreter nicht von Ihren Rechten. In jedem Fall wird jedoch die verantwortliche Person des Mieters in die Rechte und Pflichten eingebunden.

4. Aufenthalt

Der Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände der Wasserrettungsstation ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die an satzungsgemäßen Veranstaltungen teilnehmen oder im Wasserrettungsdienst eingesetzt sind. Gäste dürfen die Station nur nach vorheriger Rücksprache und Anmeldung bei der jeweils verantwortlichen Person betreten. Ihr Aufenthalt ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Die Küche ist sachgerecht zu nutzen und nach Gebrauch zu reinigen. Der Aufenthalt im Wachraum ist nur dem Wachpersonal oder Beauftragten gestattet.

Die Umkleide- und Sanitarräume (Waschbecken, Duschen und Toiletten) sind nach Benutzung zu reinigen. Die Wasserrettungsstation sowie das Bootshaus sind nach dem Ende jeder Veranstaltung gereinigt und aufgeräumt zu verlassen.

5. Tiere

Der Aufenthalt von Haustieren im Gebäude und auf dem Grundstück des Bootshauses bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

6. Rauchen

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Geraucht werden darf nur an der vorgesehenen Stelle im Flurbereich (Freiluftbereich).

7. Vermietung

Eine Vermietung der Wasserrettungsstation ist grundsätzlich nur zu satzungsgemäßen Zwecken und ausschließlich an DLRG-Mitglieder möglich. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

8. Schlüssel

Eine Liste der Personen, die durch einen Schlüssel unmittelbaren Zutritt zur Wachstation haben wird durch die Geschäftsführung geführt.

9. Aufbewahrung von Gegenständen

In der Wasserrettungsstation dürfen keine privaten Gegenstände von Dritten aufbewahrt werden. Für die Einsatzrüstung der aktiven Mitarbeiter im Einsatzdienst stehen verschließbare Spinde zur Verfügung.

Die DLRG Ortsgruppe Attendorn übernimmt keine Haftung für private Gegenstände.

10. Ausnahmen

Ausnahmen sind, wenn nicht anders festgelegt, nur mit ausdrücklichem Einverständnis zumindest einer der Vorsitzenden statthaft.

11. Umbaumaßnahmen / Reparaturen

Umbaumaßnahmen und / oder Reparaturen sind nur nach Rücksprache mit dem Beauftragten WRD und ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Größere Maßnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Davon ausgenommen sind Sicherungsmaßnahmen, die dem Schutz von Leib, Leben oder erheblichen Sachwerten dienen.

12. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Attendorn e.V. am 06.02.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Version verlieren alle vorherigen Versionen der Hausordnung ihre Gültigkeit.